

# RS OGH 2000/8/23 3Ob298/99s, 3Ob153/03a, 3Ob26/04a, 3Ob252/04m, 3Ob256/04z, 3Ob79/05x, 3Ob184/05p, 3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.08.2000

## Norm

EO §355 IIIa

## Rechtssatz

Der betreibende Gläubiger muss bei der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) in jedem weiteren Strafantrag konkret und schlüssig behaupten, dass der Verpflichtete seit Einbringung des vorangegangenen Strafantrags dem Exekutionstitel zuwiderhandelte. An sich ist nicht erforderlich, die Behauptungen zu bescheinigen oder zu beweisen. Ergibt sich jedoch auf Grund der angebotenen Bescheinigungsmittel die Unrichtigkeit der Behauptung, so ist der Strafantrag (wie auch der Exekutionsantrag) abzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 298/99s  
Entscheidungstext OGH 23.08.2000 3 Ob 298/99s
- 3 Ob 153/03a  
Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 153/03a  
Auch
- 3 Ob 26/04a  
Entscheidungstext OGH 28.04.2004 3 Ob 26/04a  
nur: Der betreibende Gläubiger muss bei der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) konkret und schlüssig behaupten, dass der Verpflichtete dem Exekutionstitel zuwiderhandelte. An sich ist nicht erforderlich, die Behauptungen zu bescheinigen oder zu beweisen. (T1)  
Beisatz: Die Behauptung über das Zuwiderhandeln des Verpflichteten ist also auf ihre inhaltliche Richtigkeit, ob somit der behauptete Verstoß tatsächlich gesetzt wurde, nicht zu überprüfen; mit dem Antrag vorgelegte Bescheinigungsmittel sind aber bei der Beurteilung des Antragsvorbringens mit einzubeziehen. (T2)
- 3 Ob 252/04m  
Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 252/04m  
Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 256/04z  
Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 256/04z

nur: Der betreibende Gläubiger muss bei der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) in jedem weiteren Strafantrag konkret und schlüssig behaupten, dass der Verpflichtete dem Exekutionstitel zuwiderhandelte. (T3)

- 3 Ob 79/05x  
Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 79/05x
- 3 Ob 184/05p  
Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 184/05p  
nur: An sich ist nicht erforderlich, die Behauptungen zu bescheinigen oder zu beweisen. Ergibt sich jedoch auf Grund der angebotenen Bescheinigungsmittel die Unrichtigkeit der Behauptung, so ist der Strafantrag (wie auch der Exekutionsantrag) abzuweisen. (T4)
- 3 Ob 270/05k  
Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 270/05k  
nur: Der betreibende Gläubiger muss bei der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) konkret und schlüssig behaupten, dass der Verpflichtete dem Exekutionstitel zuwiderhandelte. An sich ist nicht erforderlich, die Behauptungen zu bescheinigen oder zu beweisen. Ergibt sich jedoch auf Grund der angebotenen Bescheinigungsmittel die Unrichtigkeit der Behauptung, so ist der Strafantrag (wie auch der Exekutionsantrag) abzuweisen. (T5)
- 3 Ob 52/06b  
Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 52/06b  
nur: Ergibt sich auf Grund der angebotenen Bescheinigungsmittel die Unrichtigkeit der Behauptung, so ist der Strafantrag (wie auch der Exekutionsantrag) abzuweisen. (T6)
- 3 Ob 39/06s  
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 39/06s  
nur T1
- 3 Ob 259/06v  
Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 259/06v  
Auch; nur T6
- 3 Ob 273/07d  
Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 273/07d
- 3 Ob 195/09m  
Entscheidungstext OGH 25.11.2009 3 Ob 195/09m  
Auch; nur T5
- 3 Ob 223/10f  
Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 223/10f  
Auch; nur T3
- 3 Ob 226/10x  
Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 226/10x  
Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Die Behauptung über das Zuwiderhandeln des Verpflichteten ist also auf ihre inhaltliche Richtigkeit, ob somit der behauptete Verstoß tatsächlich gesetzt wurde, nicht zu überprüfen. (T7)
- 3 Ob 8/11i  
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 8/11i  
Auch
- 3 Ob 198/10d  
Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 198/10d  
Auch; Beis wie T7
- 3 Ob 32/12w  
Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 32/12w  
Auch; nur T1; nur T4; Auch Beis wie T2
- 3 Ob 154/16t  
Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 154/16t  
Auch; nur T4; nur T5; nur T6; Beisatz: Nur eine wesentliche Divergenz zwischen den Auftragsbehauptungen und dem Bescheinigungsmittel rechtfertigt die Abweisung des Antrags. (T8)

- 3 Ob 219/17b  
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 219/17b  
Auch; nur T1; nur T3; nur T7
- 3 Ob 121/19v  
Entscheidungstext OGH 26.06.2019 3 Ob 121/19v  
nur T3
- 3 Ob 191/19p  
Entscheidungstext OGH 04.11.2019 3 Ob 191/19p
- 3 Ob 210/20h  
Entscheidungstext OGH 20.01.2021 3 Ob 210/20h  
nur T3; Beis wie T7
- 3 Ob 211/20f  
Entscheidungstext OGH 20.01.2021 3 Ob 211/20f  
nur T3; Beis wie T7

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113988

**Im RIS seit**

22.09.2000

**Zuletzt aktualisiert am**

15.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)